

Einladung

***zur ordentlichen Hauptversammlung
am 28. Juni 2004***

Einladung

Allerthal-Werke AG
Grasleben

Wertpapierkennnummer 503 420
ISIN DE 000 503 420 1

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am 28. Juni 2004 um 11.00 Uhr

im Industrie Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf

stattfindenden

103. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

2. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

3. Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. August 2004 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 412.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu € 412.500,00 zu erhöhen, wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Aus-

gabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu € 548.324,00 zu erhöhen.

Bei Bareinlage ist den Aktionären und Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, den Inhabern der Optionsscheine ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu € 548.324,00 zu erhöhen.“

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefaßt:

„Bei Bareinlage ist den Aktionären und Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, den Inhabern der Optionsscheine ein Bezugsrecht in dem

Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.“

§ 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt gefaßt:

„Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.“

- c) Bezüglich eines Teilbetrages von € 109.664,00 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre und Inhaber von Optionsscheinen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

„Bezüglich eines Teilbetrages von € 109.664,- ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre und Inhaber von Optionsscheinen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.“

- d) Der § 4 der Satzung gilt ansonsten unverändert.

5. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 10 der Satzung aus drei Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Das von den Aktionären gewählte Aufsichtsratsmitglied Prof. Graf Benedikt von und zu Hoensbroech, Bad Doberan, hat sein Aufsichtsratsmandat gemäß § 10 der Satzung mit Wirkung zum 31. August 2003 niedergelegt. Durch Beschluß des Amtsgerichts Wolfsburg vom 1. September 2003 wurde der Aufsichtsrat durch Bestellung von Herrn Rolf Hauschildt, Meerbusch, zum Mitglied des Aufsichtsrats gem § 104 AktG ergänzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die restliche Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 beschließt, als Nachfolger des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu wählen:

Herrn Rolf Hauschildt, Kaufmann, Meerbusch

Weitere Mandate:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der TOGA Vereinigte Webereien AG i.L., Aachen
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der GERMANIA-EPE AG, Gronau
- Stellvertretender Vorsitzender der JUS AG für Grundbesitz, Berlin
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Tegernsee Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Tegernsee
- Aufsichtsrat der ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hamburg
- Aufsichtsrat der TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee
- Beirat der RBE – Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG, Neuss

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

6. Beschlußfassung über die Änderung des § 21 der Satzung bezüglich der Möglichkeit zur Sachausschüttung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 21 der Satzung um einen Absatz zu ergänzen, der Sachausschüttungen ermöglicht.

§ 21 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.“

7. Wahl des Abschlußprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
51688 Wipperfürth

zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des 22. Juni 2004 bei der Gesellschaft oder bei den nachstehend genannten Kreditinstituten während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Bankhaus Reuschel & Co., München
Commerzbank AG, Helmstedt
Deutsche Bank AG, Braunschweig
Norddeutsche Landesbank, Hannover

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.

In diesem Fall ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.allerthal.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 186 Abs. 4 und § 203 Abs. 2 AktG erstattet:

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre

aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Der Vorstand wird ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge eines glatten Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilbar sind, auszuschließen. Dieses Vorgehen ist aus Gründen der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung allgemeine Übung.

Ferner soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, damit den Inhabern von eventuell bis zu diesem Zeitpunkt emittierten Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung im Rahmen des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts als Aktionär zustehen würde. Hierdurch wird vermieden, dass bei der Kapitalerhöhung und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals für die Inhaber von Optionsscheinen der Optionspreis im Rahmen des üblichen Verwässerungsschutzes zu ermäßigen ist. Zur Zeit sind keine Optionsscheine ausstehend.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muß die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglich-

keit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluß zu erhöhen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Beschlußvorschlag sieht vor, dass entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht für eine Kapitalerhöhung in Höhe von nicht mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn der Ausgabekurs der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstattet wurde, ist danach ein Abschlag in der Regel bis zu 3% und maximal bis zu 5% des aktuellen Börsenkurses möglich. Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt dem Vorstand, Aktien schnell und kostengünstig zu platzieren, und optimiert damit den Eigenmittelzufluß. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, wenn sie ihren Stimmrechtsanteil erhalten wollen, Aktien an der Börse hinzuerwerben können.

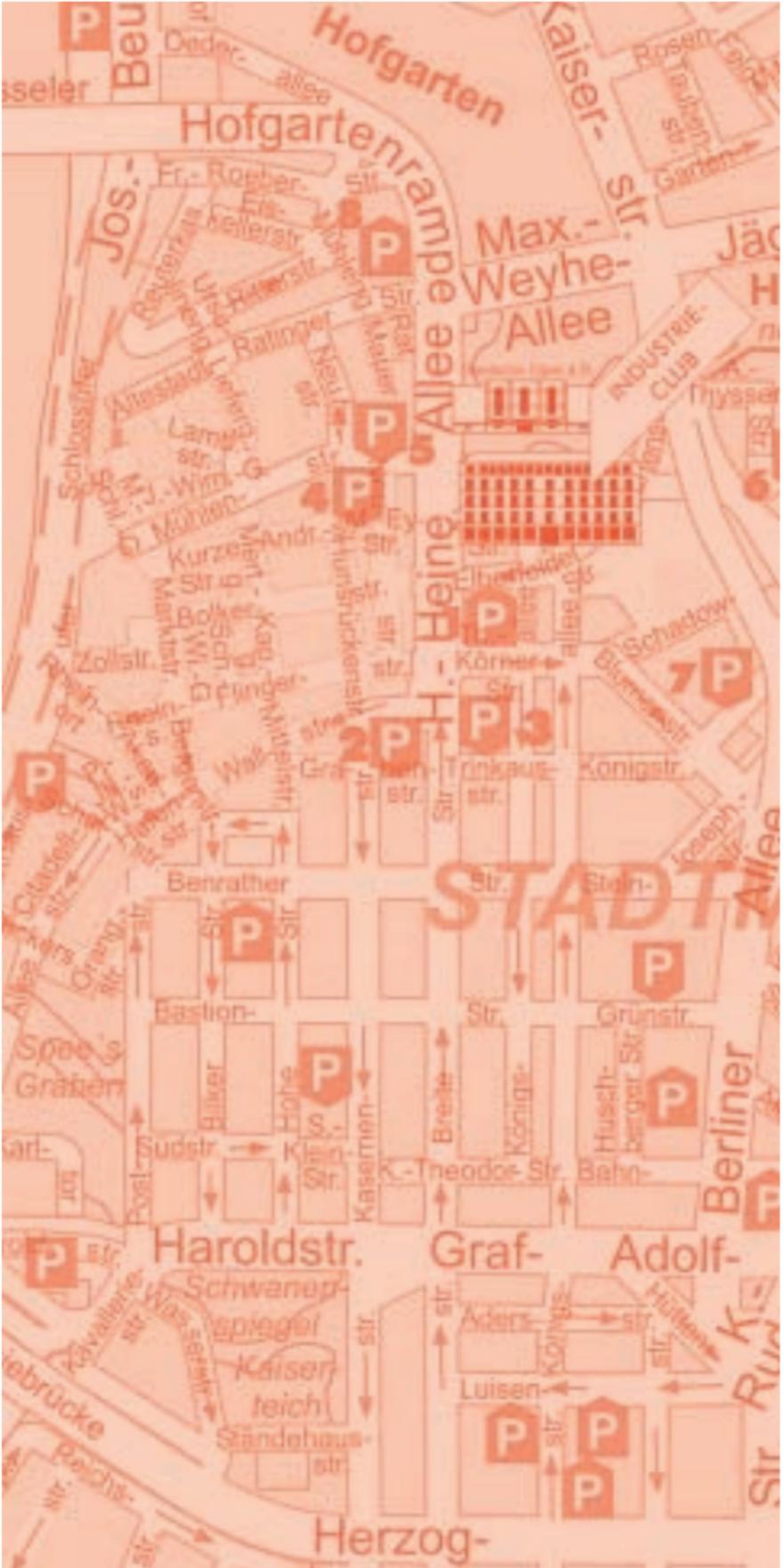
Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Ausgabepreis so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben.

Köln, im April 2004

Der Vorstand

Anfahrtskizze

A 52 Kreuz Breitscheid



A 46 Wuppertal/Kreuz Neuss-Süd

A 52 Neuss/Kreuz Kaarst

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft
Grasleben

Büro Köln (Verwaltungsanschrift):
Friesenstraße 50
50670 Köln

Telefon (02 21) 8 20 32-0
Telefax (02 21) 8 20 32-30

<http://www.allerthal.de>
E-Mail: info@allerthal.de

Die Hauptversammlung
findet statt im

Industrie-Club e.V. Düsseldorf
Elberfelder Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 13 90 50